

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 359 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. Dezember 2023 Nr. 15, 30. Jahrgang

Inhalt	Seite
I. Bekanntgabe von Beschlüssen	
Beschlüsse Amtsausschuss vom 05.10.2023	1
Beschlüsse Amtsausschuss vom 16.10.2023	1
Beschlüsse Gemeindevertretung Berkenbrück vom 17.10.2023	2
Beschlüsse Gemeindevertretung Briesen (Mark) vom 10.10.2023	3
Beschlüsse Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 19.10.2023	4
Beschlüsse Gemeindevertretung Steinhöfel vom 10.10.2023	5
Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 17.10.2023	7
Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschule der Gemeinde Steinhöfel vom 10.10.2023	9
Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2023	10
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über das Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Briesen (Mark)	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	12
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“	13
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“	13
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel	14
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ im Ortsteil Biegen, Gemeinde Briesen (Mark) nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	15
Baubangangstatistik im Land Brandenburg	18
Statistik des Bauabgangs Land Brandenburg	18
Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen (Mark), OT Biegen ab 01.01.2024	19
Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Arensdorf	22
Stellenausschreibung – Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)	23
Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025	23

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss

In der **öffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 05.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 21/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan des Amtes Odervorland in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2023 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2022 zu bewirtschaften.

Namentliche Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
Bredow, Jörg	Haenecke, Björn	Wojtzik, Marco
Nowitzki, Mirko	Stumm, Peter	
Lippold, Sven		
Wittig, Horst		
Hinze, Elke		
Gersdorf, Jane		
Puhlmann, Sabine		

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 2 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 22/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss spricht sich für die Fortführung des Verwaltungsneubaus aus, obwohl die endgültige Kreditgenehmigung durch den Landkreis Oder-Spree noch nicht abschließend gesichert ist.

Namentliche Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
Bredow, Jörg	Haenecke, Björn	
Nowitzki, Mirko	Stumm, Peter	
Lippold, Sven	Wojtzik, Marco	
Wittig, Horst		
Hinze, Elke		
Gersdorf, Jane		
Puhlmann, Sabine		

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 3 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amtsleiterin

Amtsausschuss

In der **öffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 16.10.2023 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 20/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt, die Ausnahmeregelungen, die im „Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene“, insbesondere im Artikel 18, „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ festgesetzt wurden, in Anspruch zu nehmen. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse von 2017 und 2018 wird in verkürzter Form erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 3 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 16.10.2023 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 19/2023 – nichtöffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland stimmt einer Vereinbarung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur dauerhaften Mitbenutzung des bestehenden Löschwasserbrunnens auf dem Flurstück Gemarkung Kersdorf, Flur 1, Flurstück 771 zu.

Benötigt wird ein Nutzungsrecht für den bestehenden Löschwasserbrunnen sowie ein Zufahrtsrecht mit einer Breite von 3 m. Die Entschädigung beträgt einmalig 3.570,00 €. Alle Kosten im Zusammenhang mit der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Mitbenutzung und Erreichbarkeit des bestehenden Löschwasserbrunnens trägt der Dienstbarkeitsnehmer, das Amt Odervorland. Für die Gerichtskosten der Eintragung im Grundbuch von Briesen Blatt 538 des Dienstbarkeitsgebers beantragt das Amt Odervorland eine Befreiung gemäß Justizkostengesetz. Die Verwaltung wird beauftragt, die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amdtdirektorin

Gemeindevertretung Berkenbrück

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 17.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 24/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen.

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 25/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück verzichtet für den Rest der laufenden Wahlperiode auf die Wahl eines/einer Stellvertreters/in in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserversorgung Fürstenwalde und Umland.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 22/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Aufhebung des Beschlusses 9/2023 (LEG2019) zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan der Gemeinde Berkenbrück.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 23/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit Haushaltsplan in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2023 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2023 auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 28/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt, ein eigenes Gemeindekonto für die Verwaltung der Ein- und Auszahlungen der Gemeinde zu eröffnen. Gleichzeitig tritt die Gemeinde aus dem gebildeten Cash-Pool mit den Beteiligten Gemeinde Jacobsdorf, Briesen (Mark) und dem Amt Odervorland aus.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja 3 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 21/2023 – öffentlich

Die Gemeinde Berkenbrück beschließt, das durch den Kommunalheraldiker überarbeitete Wappen der Gemeinde durch das Brandenburgische Landeshauptarchiv genehmigen zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 26/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: 06.03.2023) der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Bahnhofstraße" der Gemeinde Berkenbrück vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage 1 gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 27/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück fasst den Feststellungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Bahnhofstraße" der Gemeinde Berkenbrück, Stand: 25.07.2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der genannten Anlagen, die der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Bahnhofstraße" der Gemeinde Berkenbrück beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplans auszufertigen und gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung der 4. Änderung des FNP ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 32/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zur Beurteilung alternativer Kita-Standorte im Vergleich zu einer Erweiterung des vorhandenen Kita-Gebäudes.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durchzuführen und den Auftrag dafür zu vergeben sowie die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsanalyse zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 17.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 30/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt, den Pachtvertrag vom 20.06.2019 zwischen der Gemeinde Berkenbrück und dem Pächter mit Hilfe eines Aufhebungsvertrages, vorbehaltlich einer geleisteten Abstandszahlung durch einen neuen Pächter, vorzeitig zu beenden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 31/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über die Gaststätte mit Pension „Landgasthaus Spreetal“ nebst Biergarten zwischen der Gemeinde und dem Pächter.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Pachtvertrag zur Beratung in den entsprechenden Gremien vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amtsdirktorin

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 10.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 35/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Richtlinie zur Verwendung von Gemeinde-/ Ortsteilwappen in der Gemeinde Briesen (Mark) in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 22/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden 2. Entwurf (Stand: August 2023) des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegen-

den umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 29/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Vorentwurf (Stand: Juli 2023) des Bebauungsplanes „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung.

Der Vorentwurf und die Begründung des Bebauungsplanes sind nach § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgeannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 30/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Vorentwurf (Stand: Juli 2023) der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Briesen bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung.

Der Vorentwurf und die Begründung der Flächennutzungsplanänderung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgeannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 31/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt:

Die während der Beteiligung zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch die Gemeindevertretung geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen. Der vorliegende Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 32/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die vorliegende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz (Planzeichnung mit Stand: 18.08.2023) als Satzung. Die Begründung (Begründung mit Stand: 18.08.2023) zur vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz einschließlich der dazu gehörenden Anlagen wird gebilligt. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Mit der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 36/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Mieterhöhung in Höhe von 20 % für alle Mieten in gemeindeeigenen Wohngebäuden, die derzeit unter 6,00 € kalt/m² vermietet sind. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mieterhöhungen umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 34/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt die Umverlegung des Spielplatzes an der P&R Anlage/Nähe Hortgebäude auf das Gelände des Vereinshauses in Briesen (M).

Namentliche Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
Heidenreich, Christian	Bredow, Jörg Blume, Bodo Püschel, Andreas Schumann, René Hinze, Elke Hansel, Christoph Moch, Matthias Bösel, Hans-Detlef Töbs, Ralf Haenecke, Björn Ungibauer, Detlef Schmidt, Nicky Arndt, Hartmut	Gernetzke, Marcel

Abstimmungsergebnis: 1 Ja 13 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 38/2023 – öffentlich

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) bestätigt auf Grundlage des § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages die Betreiberentgelte für das Geschäftsjahr 2024 entsprechend dem Preisblatt der FWA GmbH (Anlage 2) und beauftragt die Unterzeichnung des sich daraus ergebenden Nachtrags zum Ver- und Entsorgungsvertrag.

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) bestätigt die Wasser- und Abwasserentgelte ab dem 01.01.2024 entsprechend dem Preisblatt FWA mbH (Anlage 2) für die Gemeinde Briesen (Mark).
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) nimmt die Entgeltentwicklung und die Entwicklung der Betreiberentgelte für die Jahre 2025 bis 2028 (Anlage 1) als Prognose zur Kenntnis und bestätigt deren Kalkulationsgrundsätze.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 37/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt Fördermittel für die Errichtung eines Spielplatzes in Briesen (Mark) Ortsteil Alt Madlitz beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz im Rahmen der LEADER Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung zu beantragen.

Die Gemeindevertretung sichert zu, dass die Eigenmittel in Höhe von 15.000 € im Haushalt 2024 zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung wird beauftragt den Fördermittelantrag zu stellen und das Projekt zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 10.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 33/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Veräußerung der Teilflächen der Flurstücke 103/5 und 140/1, Flur 3, Gemarkung Biegen mit einer Größe von 260 qm sowie des Flurstücks 224/0 mit einer Größe von 40 qm. Der Kaufpreis beträgt gemäß Bodenrichtwert mit Stichtag vom 01.01.2023 1.845,00 € zzgl. aller mit dem Ankauf in Verbindung stehenden Kosten. Bei einer Veräußerung der Teilflächen im nächsten Jahr sind die Bodenrichtwerte entsprechend anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 27/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Veräußerung der überbauten Teilfläche mit einer Größe von 220 qm an die neuen Eigentümer des Flurstücks Gemarkung Alt Madlitz, Flur 3, Flurstück 216. Der Kaufpreis beträgt 3.300 € zzgl. aller mit der Veräußerung in Verbindung stehenden Kosten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kaufvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amdtdirektorin

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 19.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 27/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: Oktober 2022) der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Jacobsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 28/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf fasst den Feststellungsbeschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Jacobsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ Stand: August 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Jacobsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Jacobsdorf zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 29/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: Oktober 2022) des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ im Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 30/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ im Ortsteil Jacobsdorf, Stand: August 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der sonstigen Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis), die dem Bebauungsplan „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und nach erfolgter Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 6 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 31/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt dem 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag E50.541100.21.001 vom 02.03./29.04.2021 zur anteiligen Übernahme von Planungskosten für die Sanierung der Regenwasserkanalisation im Gewerbegebiet „Gewerbepark Odervorland“ zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag auszufertigen und mit der Diodorus Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja 1 Nein 3 Enthaltung

Beschluss 32/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Durchführung der Ausführungsplanung für die Sanierung der Regenwasserkanalisation im Gewerbegebiet „Gewerbepark Odervorland“. Die Verwaltung wird beauftragt, das Planungsbüro zu beauftragen und die Planung zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja 0 Nein 4 Enthaltung

Beschluss 33/2023 – öffentlich

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf bestätigt auf Grundlage des § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages die Betreiberentgelte für das Geschäftsjahr 2024 entsprechend dem Preisblatt der FWA GmbH (Anlage 2) und beauftragt die Unterzeichnung des sich daraus ergebenden Nachtrags zum Ver- und Entsorgungsvertrag.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf bestätigt die Wasser- und Abwasserentgelte ab dem 01.01.2024 entsprechend dem Preisblatt FWA mbH (Anlage 2) für die Gemeinde Jacobsdorf.

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf nimmt die Entgeltentwicklung und die Entwicklung der Betreiberentgelte für die Jahre 2025 bis 2028 (Anlage 1) als Prognose zur Kenntnis und bestätigt deren Kalkulationsgrundsätze.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 19.10.2023 wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost
Amdirektorin

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 10.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 90/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 14.08.2023.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 18/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung „Glücksbärchen“ im Ortsteil Beerfelde ab dem 01.04.2024 dem Johanniter Regionalverband Oderland - Spree zu übertragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Verfahren zu begleiten.

Namentliche Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
Frau Simon	Frau Lehmann	Herr Klumbis
Herr Wittig	Frau Messerschmidt	
Frau Puhlmann		
Frau Gersdorf		
Herr Heisel		
Herr Fenger		
Herr Schreiter		
Frau Ulm		
Herr Pelz		
Herr Simon		
Frau Denzer		

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 2 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 11/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die Trägerschaft für die neu zu errichtende Kindertagesstätte mit ca. 120 Plätzen im Ortsteil Steinhöfel dem AWO Kreisverband Fürstental e.V. zu übertragen und mithin die Fortführung der bisherigen Einrichtung im Ortsteil Neuendorf im Sande durch Erweiterung der Kapazitäten und veränderten Standort den heutigen und zukünftig steigenden Anforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung gerecht zu werden. Die Verwaltung wird beauftragt, regelmäßig über den Stand des Verfahrens Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 2 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 81/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Schulbezirkssatzung in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Schulbezirkssatzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Schulbezirkssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 86/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die finanziellen Leistungen gemäß Richtlinie des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Brandenburg-Paketes der kommunalen Bedarfe für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Steinhöfel einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 82/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: März 2023) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 83/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande, Stand: März 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der sonstigen Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis), die dem Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Bebauungspläne nach § 8 Abs. 4 BauGB bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 8 BauGB den Bebauungsplan zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, den Bebauungsplan nach erteilter Genehmigung auszufertigen und die erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 25/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beauftragt die Amtsverwaltung mit der Antragstellung im Jahr 2023 auf 100 prozentige Förderung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch eine/n fachkundige/n externe/n Dienstleister/in.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 61/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt und bestätigt den Grundstücksmietvertrag zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage über gemeindeeigene Flurstücke in der Gemarkung Demnitz im Planteil 2 des Bebauungsplanes Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Demnitz zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der Sunfarming GmbH aus Erkner in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstücksmietvertrag abzuschließen und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 62/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt und bestätigt den Grundstücksmietvertrag zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage über gemeindeeigene Flurstücke in der Gemarkung Demnitz im Planteil 3 des Bebauungsplans Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Demnitz zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der Sunfarming GmbH aus Erkner in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstücksmietvertrag abzuschließen und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 80/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Widmung der Anliegerstraße als Gemeindestraße „Dornröscheweg“ im Ortsteil Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel.

Die Widmungsverfügung ist mittels Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 88/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, dem Antrag auf Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Buchholz in der Fassung vom 03.02.1999 stattzugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag entsprechend zu bearbeiten.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein 4 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 10.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 89/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die Verträge für die Mitarbeiter der TSZ gGmbH vom 16.02.2021 „Zusätzliche Initiative zur Verbesserung der kommunalen Grünflächen“ / „Zusätzliche Initiative zur Verbesserung der Infrastruktur“ zu verlängern bzw. neu abzuschließen und die finanziellen Mittel im laufenden bzw. in den folgenden Haushaltsjahren der Gemeinde bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 2 Nein 2 Enthaltung

Beschluss 68/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung der überbauten Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Steinhöfel, Flur 6, Flurstück 187 und Flur 2, Flurstück 358 mit einer Gesamtfläche von 347 qm zu einem Wert von 13.880,00 € (40,00 €/qm) zzgl. aller mit dem Ankauf in Verbindung stehenden Kosten. Die Teilflächen werden an die Eigentümerin der zu bereinigenden Flurstücke (Gemarkung Steinhöfel, Flur 2, Flurstücke 72, 73, 74 und 75) in der Wiesengasse 2, veräußert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung 1 Mitwirkungsverbot

Beschluss 85/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel bestätigt die Erteilung einer Baulast zulasten des gemeindeeigenen Flurstücks Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 431. Die Gemeinde Steinhöfel erhebt als Entschädigung für die Eintragung einer Baulast die Differenz zwischen der Wertigkeit Bauland und hausnahes Gartenland der von der Baulast betroffenen Teilfläche. Die Differenz beträgt 33,93 €/qm und ist nach Bestätigung der Baulast in Rechnung zu stellen. Sollte sich der Bodenrichtwert bis zur Erteilung der Baulast ändern, so ist dieser entsprechend anzupassen. Sollte sich der Bodenrichtwert zum Nachteil der Gemeinde Steinhöfel ändern, so ist die im Beschluss vereinbarte Entschädigung zu fordern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erteilung der Baulast zu begleiten und alle mit der Gemeinde Steinhöfel in Verbindung stehenden Aufgaben zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 87/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung des ehemaligen Herrenhauses mittels öffentlicher Ausschreibung als Interessenbekundungsverfahren des Grundstücks Gemarkung Heinersdorf, Flur 5, Flurstück 280 mit einer Größe von 4.744 qm gemäß öffentlich-bestelltem Gutachten vom 28.08.2023 mit einem Wert von 225.000,00 €.

Die Ausschreibung des Herrenhauses erfolgt zur Ermittlung des tatsächlich im Geschäftsverkehr zu erzielenden Verkaufspreises europaweit. Ein Mindestwert wird nicht angegeben.

Die Verwaltung wird mit diesem Beschluss beauftragt, die Veräußerung des Objektes vorzubereiten und zu begleiten. Weiterhin wird sie ermächtigt, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Handelns sich für die Ausschreibung notwendige Zuarbeiten und Unterstützungen Dritter zu bedienen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 2 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin

Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 17.10.2023

Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 17.10.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Berkenbrück.
- (2) Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2

Wappen/ Flagge (§ 10 BbgKVerf)

Die Gemeinde Berkenbrück führt ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung
 4. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im Amtsblatt für das Amt Odervorland
- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder dem Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Einwohnerversammlungen
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
Der Amtdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtdirektor oder eine von dieser beauftragten Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Ein-

wohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

(4) Einwohnerbefragung

Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Berkenbrück, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

(5) Kinder- und Jugendarbeit

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemein-

devertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Berkenbrück oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht veröffentlicht.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5.000 Euro unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden fünf Tage vor der Sitzung nach § 7 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
- e) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 7

Ausschüsse (§§ 43 u. 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf zeitweilige Ausschüsse (Fachausschüsse).
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in den zeitweiligen Ausschüssen wird auf 5 festgelegt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

**Bahnhofstr. Nr. 3 15518 Berkenbrück- Bushaltestelle (Dorfmitte)
Wilhelm-Pieck – Ecke Parkstraße 15518 Berkenbrück
Am Roten Krug 15518 Berkenbrück
Am Bahnhof 15518 Berkenbrück**

Die Schriftstücke sind 5 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen (Mark), den 19.10.2023


gez. Marlen Rost
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück - Hauptsatzung vom 17.10.2023 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 23.10.2023

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschule der Gemeinde Steinhöfel vom 10.10.2023

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 14] S. 5), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 10.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG wird für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk bestimmt, für den die örtliche Schule zuständig ist.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde Steinhöfel.

§ 3 Zuordnung

Für die Gemeinde Steinhöfel werden zwei Schulbezirke gebildet. Dabei unterliegen die Ortsteile des Schulbezirkes 2, der mit der Stadt Fürstenwalde/Spree geschlossenen, öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft.

§ 4 Schulbezirke

Die Schulbezirke der Gemeinde Steinhöfel setzen sich aus folgenden Ortsteilen zusammen:

Schulbezirk 1/ Grundschule „Dr. Theodor-Neubauer“ Steinhöfel OT Heinersdorf:

- Arensdorf, Demnitz, Hasenfelde, Heinersdorf, Steinhöfel und Tempelberg

Schulbezirk 2/öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft an die Stadt/Fürstenwalde/Spree

- Beerfelde, Buchholz, Gölsdorf, Jänickendorf, Neuendorf im Sande und Schönfelde

§ 5 Ausnahmegenehmigung

Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind entsprechend § 106 Abs. 3 BbgSchulG an das staatliche Schulamt zu stellen. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Briesen (Mark), den 12.10.2023



gez. Marlen Rost
 Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel - Schulbezirkssatzung vom 10.10.2023 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 16.10.2023

gez. Marlen Rost
 Amtsdirektor

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Steinhöfel
 für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 08.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 10.324.100 €
 ordentlichen Aufwendungen auf 11.367.500 €

außerordentlichen Erträge auf 0 €
 außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 8.648.700 €
 Auszahlungen auf 9.328.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.985.300 €
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.546.500 €
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 663.400 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 607.800 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 174.500 €
 Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 €
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 €

festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 315 v. H.
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 405 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab den Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.200.000 € und
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000 € festgesetzt.

Steinhöfel, den 16.05.2023



Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

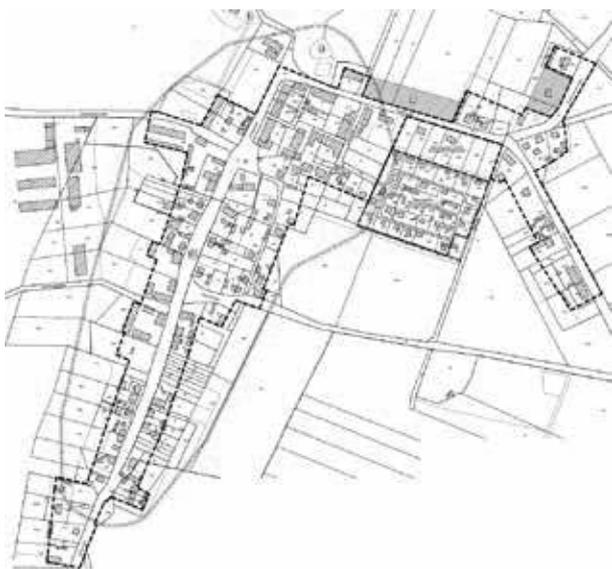
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel – Haushalts-satzung Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2023 – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 09.10.2023

Marlen Rost
Amdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über das Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Briesen (Mark)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.10.2023 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Briesen (Mark) als Satzung beschlossen. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Briesen (Mark) tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.



Darstellung des Geltungsbereiches (Ausschnitt)

Jede/r kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Briesen (Mark) mit der Planzeichnung und der Begründung ab dem 18.12.2023 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607/897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird

diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne).

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Briesen (Mark) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), den 24.10.2023


Marlen Rost

Amdirektorin



Anordnung der Bekanntmachung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Briesen (Mark) als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in öffentlicher Sitzung am 10.10.2023 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Briesen (Mark) ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 19.09.2019 wird hiermit angeordnet.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Planzeichnung, Begründung und den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), den 24.10.2023


Marlen Rost

Amdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

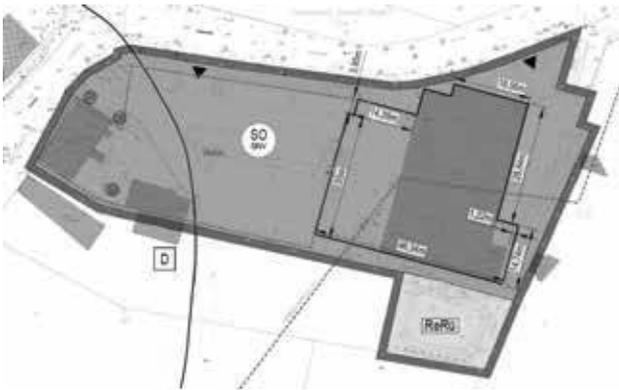
Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) (Stand: Juli/2023) wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 10.10.2023 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Die GbR SB-Markt Briesen, mit Sitz in der Medeweger Straße 8 in 19057 Schwerin, beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße im Ortsteil Briesen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in zentraler Ortslage Nähe des Bahnhofs. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach § 3 und § 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Briesen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Geltungsbereich

Von der Planung sind die Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 1244, 1246, 1256 und 1264 betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes beträgt etwa 0,56 ha.



Darstellung des Geltungsbereiches (Ausschnitt)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den dazugehörigen Anlagen, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 11.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark),

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland bereitgestellt.

Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können sich alle interessierten Bürger*innen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 24.10.2023


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ beschlossen.

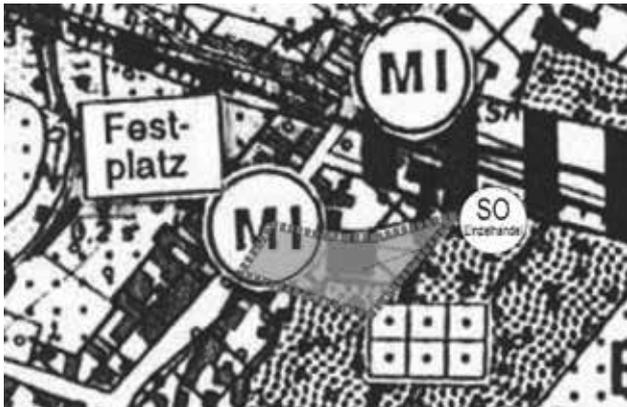
Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ (Stand: Juli/2023) wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 10.10.2023 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Die GbR SB-Markt Briesen, mit Sitz in der Medeweger Straße 8 in 19057 Schwerin, beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße im Ortsteil Briesen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in zentraler Ortslage Nähe des Bahnhofs. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach § 3 und § 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Briesen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Geltungsbereich

Von der Planung sind die Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 1244, 1246, 1256 und 1264 betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes beträgt etwa 0,56 ha.



Darstellung des Geltungsbereiches (Ausschnitt)

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den dazugehörigen Anlagen, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 11.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark),

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland bereitgestellt.

Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können sich alle interessierten Bürger*innen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 24.10.2023

Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 21.06.2023 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den

Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ wurde von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Verfügung zur Genehmigung der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschlossenen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte mit dem Schreiben vom 18.09.2023 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20284-23-92).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland wirksam.



Darstellung des Änderungsbereiches (Ausschnitt)

Jede/r kann die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem 18.12.2023 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne).

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen

entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), den 24.10.2023

Marlen Rost
Amdirektorin



Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.09.2023 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20284-23-92) genehmigte und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 21.06.2023 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020 wird hiermit angeordnet.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), den 24.10.2023

Marlen Rost
Amdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 den Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.



Darstellung des Geltungsbereiches (Ausschnitt)

Jede/r kann den Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel mit der Planzeichnung und der Begründung ab dem 18.12.2023 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
 Amt 2 - Bauamt
 Bahnhofstr. 3-4
 15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne).

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), den 24.10.2023

Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Anordnung der Bekanntmachung über den Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 21.06.2023 beschlossene Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020 wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ mit Planzeichnung, Begründung und den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), den 24.10.2023

Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ im Ortsteil Biegen, Gemeinde Briesen (Mark) nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ wurde nach der förmlichen Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB geändert. Die Änderung ergibt sich zum einen aus der Herausnahme der Flurstücke 56, 77, 83/1 (tlw.), 83/2 (tlw.), 101 (tlw.), 102 (tlw.) und 103 (tlw.) der Flur 1 sowie des Flurstückes 103/8 der Flur 3 der Gemarkung Biegen aus dem Geltungsbereich. Der betreffende Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt rot gekennzeichnet. Zum anderen wurden Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich aus den planungsrechtlichen Festsetzungen herausgelöst und den Hinweisen im Teil B des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ zugeordnet.

Die Maßnahmen werden in zwei Kategorien aufgegliedert:

- Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich, die sich aus den Anforderungen aus den immissionschutzrechtlichen

Genehmigungen der Windenergieanlagen-Standort 1 bis 14 ergeben;
 • Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich, die gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB auf von der Gemeinde oder dem Vorhabenträger bereitgestellten Flächen sichergestellt werden. Diese Maßnahmen betreffen die Standorte 15, 16 und 17.

Wird der Entwurf des Bebauungsplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat dazu in ihrer Sitzung am 10.10.2023 den 2. Entwurf Bebauungsplan „Windpark Biegen“ einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anlagen sowie den Fachgutachten gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Begrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Fläche des ehemaligen Windeignungsgebietes Nr. 37 „Biegen-Ost“ gemäß sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree von 2018 (unwirksam) einschließlich einer umlaufenden Pufferfläche von 85 m, um die Überstreifungsfläche der Rotoren innerhalb des Plangebietes verfügbar zu machen (sog. „Rotor-Out-Bereiche“). Zusätzlich deckt der Geltungsbereich auch die Flächen ab, die von der L 37 abgehend zur dauerhaften äußeren Erschließung der geplanten Windenergieanlagen mit Servicefahrzeugen notwendig sind. Im Umgriff des Bebauungsplans liegen folgende Flurstücke und Flurstückteile der Gemarkung Biegen:

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück
Biegen	1	37 (tlw.), 38 (tlw.), 39, 52 (tlw.), 54, 55, 56 (tlw.), 57/2, 58 (tlw.), 62 (tlw.), 64 (tlw.), 65, 66 (tlw.), 67 (tlw.), 68, 69, 70, 71 (tlw.), 77 (tlw.), 132 (tlw.), 134 (tlw.), 135 (tlw.), 139 (tlw.), 140 (tlw.), 141, 151 (tlw.), 162 (tlw.), 163 (tlw.), 165, 166, 167 (tlw.), 168 (tlw.), 170, 171 (tlw.), 172 (tlw.), 173 (tlw.), 175 (tlw.), 176 (tlw.), 177 (tlw.), 178 (tlw.), 179 (tlw.), 180 (tlw.), 181 (tlw.), 182, 183 (tlw.), 184 (tlw.), 194 (tlw.)
	2	54 (tlw.), 64, 65, 70 (tlw.), 74 (tlw.), 75, 77/1 (tlw.), 77/2 (tlw.), 78 (tlw.), 90 (tlw.), 91 (tlw.), 92 (tlw.), 96 (tlw.), 97 (tlw.), 113 (tlw.), 132, 133 (tlw.), 139 (tlw.), 143, 144 (tlw.), 146 (tlw.), 153, 154 (tlw.), 155, 156 (tlw.), 157, 158 (tlw.), 159 (tlw.), 160, 161 (tlw.), 162, 163 (tlw.), 164, 165, 166 (tlw.), 167 (tlw.), 168 (tlw.), 170 (tlw.), 172 (tlw.), 175 (tlw.), 176 (tlw.), 177, 178 (tlw.), 179, 260 (tlw.), 261, 262, 263 (tlw.), 264, 265 (tlw.), 266 (tlw.), 289 (tlw.), 291 (tlw.), 293 (tlw.), 296 (tlw.), 297 (tlw.), 300

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt rd. 310,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (nicht maßstabsgerecht) zu entnehmen.



Ziel und wesentliche Inhalte der Planung

Die wesentlichen Ziele und Zwecke der vorliegenden Planung bestehen darin, die Voraussetzungen für eine geordnete und

standortgerechte Nutzung des Plangebietes für die Windkraftnutzung zu schaffen.

Die für die Windkraftnutzung vorgesehenen Bereiche sollen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet ausgewiesen werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und Nutzung von Anlagen für die Nutzung der Windenergie.

Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde Briesen (Mark) mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Verwirklichung der folgenden Ziele:

- die Flächen für die Einzelstandorte der Windenergieanlagen über die Festsetzung von Baugrenzen (blaue Umrandung in beigefügter Übersichtskarte) konkret auszuweisen und damit sowohl die Anzahl als auch die räumliche Verteilung der Windenergieanlagen zu steuern;
- die Höhenentwicklung der Windenergieanlagen zu begrenzen;
- mit der Errichtung einer Windenergieanlage zugleich bestimmte Altanlagen zu beseitigen (Repowering);
- über die Festlegung der räumlichen Verteilung strömungsbedingte Wechselwirkungen zwischen einzelnen Windenergieanlagen, welche zu unzulässigen maschinenbaulichen Lasten führen können, zu vermeiden;
- die Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren und damit die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten;
- die äußere verkehrliche Erschließung sicherzustellen;
- die Schutzbedürfnisse der Menschen und des Artenschutzes (Flora und Fauna) sowie die Belange des Umweltschutzes angemessen zu berücksichtigen;
- den notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleich zu gewährleisten.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wie folgt statt:

vom 18.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist eingesehen werden im

Amt Odervorland, Bauamt,
 Bahnhofstraße 3 bis 4, 15518 Briesen (Mark)
 Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

während folgender Dienstzeiten:

- Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15:00 Uhr
- Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
- Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15:00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15:00 Uhr
- Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

oder

im Internet auf der Homepage des Amtes Oderland <https://www.amt-odervorland.de/> auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden oder zur Niederschrift gebracht werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch per e-mail an bauamt@amt-odervorland.de übermittelt werden. Bei Bedarf können sie aber auch postalisch (Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3 bis 4, 15518 Briesen (Mark)) oder per Fax (033607 897-99) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei

der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus:

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ mit der dazugehörigen Planbegründung, Stand August 2023.

Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen, sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung und folgende Gutachten sowie Fachbeiträge:

- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, April 2022
- Schattenwurfprognose, April 2021
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1:5.000, August 2023
- Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Bebauungsplan Windpark Biegen“, Mai 2023
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera, 2019
- Bestanderhebung Brutvögel, 2019
- Horstkontrolle Rotmilan, Juni 2020
- Horstkontrolle Rotmilan, Juli 2021
- Erfassung der Groß- und Greifvögel, September 2022
- Erfassung der Reptilien, September 2022
- Bericht zur Rastvogelkartierung 2017/2020, September 2020
- Beikarte Einzelzufahrten.

Hinzu kommen folgende bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, SG Abfallwirtschaft und Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 26.08.2021
- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, SG untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.08.2021
- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, SG untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 26.08.2021
- Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, SG Agrarentwicklung mit Schreiben vom 26.08.2021
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 mit Schreiben vom 10.09.2021
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften mit Schreiben vom 10.09.2021
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2 mit Schreiben vom 16.09.2021
- Landesbetrieb Forst – untere Forstbehörde – Oberförsterei Briesen mit Schreiben vom 26.08.2021
- Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree mit Schreiben vom 27.08.2021
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR mit Schreiben vom 27.08.2021
- Stadt Müllrose mit Schreiben vom 26.08.2021

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung sowie Erholung

- zur Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion des Plangebietes und seiner näheren Umgebung
- zu möglichen baubedingten Beeinträchtigungen einer Erholungsfunktion
- zu Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion der siedlungsnahen Freiflächen bzw. der Räume mit lokaler Erholungseignung
- zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schall-

- technischen Orientierungswerten sowie zur Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen
- zu Schallschutzmaßnahmen sowie zu Auflagen zum Schattenwurf

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- zur Bestandserfassung und -bewertung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie der Biotope
- zu Vorkommen und der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten
- zu den Auswirkungen des Vorhabens
- zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff Biotopfläche, Arten- und Lebensgemeinschaften
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des allgemeinen Schutzes wildlebender Tiere und Pflanzen sowie des besonderen Artenschutzes

Schutzgüter Fläche und Boden

- zu den Bodeneigenschaften und Bodenverhältnissen im Plangebiet sowie zur Leistungsfähigkeit des Bodens
- zu Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte, Altablagerungen und schädlichen Bodenveränderungen sowie Kampfmittelbelastung
- zu Auswirkungen des Vorhabens durch die vorübergehend baubedingten und zur anlagenbedingten Inanspruchnahme der Böden im Plangebiet
- Maßnahmen zum Bodenschutz

Schutzgut Wasser

- zur Grundwasserbeschaffenheit
- zu Oberflächengewässern in der näheren Umgebung
- zu Versickerungsmöglichkeiten und zur bauzeitlichen Wasserhaltung im Gebiet
- zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung bzw. Teilversiegelung
- zu Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen baubedingter bzw. bauzeitlicher wassergefährdender Schadstoffeinträge oder als Folge von Emissionen, Unfällen und Havarien

Schutzgüter Klima und Luft

- zum kleinräumigen Klimagefüge im Plangebiet
- zur Luftgüte und lufthygienischen Belastung durch Schadstoff- und Staubemissionen
- zu Auswirkungen durch Emissionen für das Klima und die Luftgüte

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- zur Darstellung der landschaftsästhetischen Wertigkeit des Plangebietes
- zu Auswirkungen auf die Landschaft durch die Umsetzung der Planung
- zu Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- zum Bodendenkmalschutz
- Hinweise zum Vorkommen von archäologischen Denkmälern und erforderlicher Maßnahmen vor Baubeginn sowie Auswirkungen in Bezug auf die Planung

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

- zu bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen der Planumsetzung

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der

Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 06.11.2023


 Marlen Rost
 Amtsdirektor



Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistik-

gesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
 Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Statistik des Bauabgangs Land Brandenburg

1 Allgemeine Angaben Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____
 Anschrift: _____

BA

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
 Referat 32
 Alt-Friedrichsfelde 60
 10315 Berlin
 Sie erreichen uns über
 Telefon: 0331 8173-3036/3038
 E-Mail: bau@statistik-bbb.de

Anschrift des Gebäudes

Straße, Nummer: _____
 Postleitzahl, Ort: _____

_____ Bauscheinnummer/Aktenzeichen

_____ Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

_____ Gemeinde
 _____ Gemeindeteil

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

_____ Monat _____ Jahr

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer	1 <input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung	6 <input type="checkbox"/>
Unternehmen			
Wohnungsunternehmen	2 <input type="checkbox"/>		
Immobilienfonds	3 <input type="checkbox"/>	Privater Haushalt	7 <input type="checkbox"/>

2 Art und Alter des Gebäudes

Wohngebäude (ohne Wohnheim) (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

1

Wohnheim

2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4

Produzierendes Gewerbe 5

Organisation ohne Erwerbszweck 8

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren
Bitte ankreuzen.

vor 1919 1 1987–1990 5

1919–1948 2 1991–1995 6

1949–1978 3 1996–2010 7

1979–1986 4 2011 und später 8

3 Umfang des Bauabgangs 3

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Identifikationsnummer _____

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang
Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. 1 <input type="checkbox"/>	infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit 5 <input type="checkbox"/>
zur Schaffung von Freiflächen 2 <input type="checkbox"/>	infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... 6 <input type="checkbox"/>
zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. 3 <input type="checkbox"/>	aus sonstigen Gründen 7 <input type="checkbox"/>
zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes 4 <input type="checkbox"/>	

Bei Nutzungsänderung
(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? 8 Ja 9 Nein

5 Größe des Bauabgangs 5

	m²
Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)	_____
Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen	_____
	Anzahl
Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)	
1 Raum	_____
2 Räumen	_____
3 Räumen	_____
4 Räumen	_____
5 Räumen	_____
6 Räumen	_____
7 Räumen oder mehr	_____
Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	_____

Straßenschlüssel _____
Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen (Mark), OT Biegen ab 01.01.2024

Zum 01.01.2024 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto) **1,65 EUR/m³**
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,12 EUR/m³ *
Mengentgelt (brutto) **1,77 EUR/m³ ***

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE).

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasser-versorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird. Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis						
		2,5	6	10	15	20	25	30
	Q ₃ (m³/h)	4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97

Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis						
		40	50	60	100	150	250	
	Q ₃ (m³/h)	63	81	100	160	250	400	
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34	
Grundpreis (brutto EUR/d) *		2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41	

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q₃ 4)
Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

- Erläuterungen:
- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
 - dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung, wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis **2,89 EUR/m³**
Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben.)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).

Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis													
		2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250	
	Q ₃ (m³/h)	4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400	
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17	

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis **1,11 EUR/m²**
Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwert

te bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlammentsorgung aus KKA

Bruttoendpreis	
Stadt Frankfurt (Oder)	44,00 EUR/m³
Stadt Müllrose	44,00 EUR/m³
Kommunen Amt Odervorland	44,00 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasser-Hausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto)	1.865,42 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!	
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	130,58 EUR
Grundpauschale (brutto)	1.996,00 EUR

1.2 Einheitspreis (netto)	128,97 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 an die Versorgungsleitung	
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	9,03 EUR/m
Einheitspreis (brutto)	138,00 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Grundwasserabsenkungen	
Nettopreis	126,17 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	8,83 EUR/h
Bruttopreis	135,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern **Kostenersatz**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto)	3.924,00 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.	

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Einheitspreis (brutto)	240,00 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum	
Aushubtiefe ≤ 2,0 m	
Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung	

2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto)	4.240,00 EUR
--	---------------------

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.4 Einheitspreis (brutto)	354,00 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum	
Aushubtiefe > 2,0 m	
Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung	

2.5 Grundpauschale (brutto)	321,00 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH	

2.6 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)	1.290,00 EUR/Stck.
• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von	150,00 EUR/h

2.7 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern **Kostenersatz**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

3.1 Zinslose Kautions	
Bruttoendpreis	300,00 EUR
3.2 Ausleihentgelt (netto)	2,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,15 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto)	2,30 EUR/d

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

4. Mahnung

2. Mahnung Bruttoendpreis	5,00 EUR
----------------------------------	-----------------

5. Sperrandrohung	14,00 EUR
--------------------------	------------------

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Bruttoendpreis	60,00 EUR

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Wiedereinschaltpreis (netto)	60,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	4,20 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto)	64,20 EUR

8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers

8.1 Zinslose Kautions	
Bruttoendpreis	
• Bauwasserzähler ohne Verschluss	50,00 EUR
• Bauwasserzähler mit Verschluss	200,00 EUR

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenn-durchfluss des eingesetzten Zählers.

• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto) Kostenersatz

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers**9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)**

49,53 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,47 EUR

Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) **53,00 EUR**

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsge-bühren

9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)

95,33 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 6,67 EUR

Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) **102,00 EUR**

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsge-bühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachge-prüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto) 11,78 EUR/d

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,82 EUR/d

Mietpreis (brutto) **12,60 EUR/d**

• Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.

• Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

12. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag

des Kunden (netto) **Kostenersatz**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

13. Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (netto) 31,78 EUR

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,22 EUR

Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) **34,00 EUR**

14. Kostenersatz für notwendige Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Abfuhr abflussloser Fäkalien-gruben**14.1 Kein / defekter Ansaugstutzen (brutto)**

16,60 EUR je Leerung

14.2 Vergebliche Anfahrt trotz Termin (brutto)

55,00 EUR / Anfuhr

14.3 Notentsorgung (< 48 h Anmeldung) (brutto)

55,00 EUR je Leerung

14.4 Notentsorgung im Bereitschaftsdienst (brutto)

178,00 EUR je Leerung

Leistungen Mo. – Fr. im Zeitfenster 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr und Wochenende/Feiertag

14.5 Zusätzliche Schlauchlängen > 6 m (brutto) 1,40 EUR je angefangener Meter verlegter Schlauch

Jagdgenossenschaft Arensdorf Der Vorstand

Bekanntmachung

Hiermit geben wir den

2. Auszahlungstermin für die Jagdpacht für das Jagdjahr 2022/2023

bekannt.

Die Auszahlung der Jagdpacht findet

**am Freitag, dem 08.12.2023
von 17.00 bis 18.00 Uhr**

**im Büro der Arensdorfer Landprodukte e.G.,
Frankfurter Straße 12 in Arensdorf**

statt.

Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht der Anglie-derungsgenossenschaft Arensdorf.

Arensdorf, den 01.11.2023

Zastrow

Vors. der

Jagdgenossenschaft

Fessel

Vors. der

Angliederungsgenossenschaft



Ausschreibung

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland stellt sich sowohl als traditionsbewusste, als auch moderne und zukunftsorientierte Institution im Bereich der öffentlichen Sicherheit dar. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen – getreu dem Motto:
Retten – Löschen – Bergen – Schützen.

Es wird Ihre Unterstützung benötigt!

Was Sie erwartet:

- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- kameradschaftlicher und freundlicher Umgang mit den Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen
- interessante Feuerwehrentechnik

Ihr Profil:

- Mindestalter 16 Jahre
- Engagement zum Retten, Löschen, Bergen, Schützen
- schnelle Auffassungsgabe und hohe Lern- und Leistungsbereitschaft
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fairness
- Bereitschaft zu Einsätzen rund um die Uhr
- Besondere Vorkenntnisse: Keine!

Unser Angebot:

- Spaß an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- jährliche Aufwandsentschädigung bei erbrachter Leistung möglich
- gründliche Einarbeitung
- Anerkennung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit

Sollten Sie Interesse haben, bei der Feuerwehr des Amtes Odervorland mitzuwirken, wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an:

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland
Herrn Bujar 033607/897 - 30
brandschutz@amt-odervorland.de

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg beginnt am 1. August 2024 die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die bis 31. Dezember 2024 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind.

Gemäß § 51 Absatz 2 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Eltern, nach Beratung durch die Schule und aufgrund der Entscheidung der Schulleitung zurückgestellt werden, wenn eine anderweitige Förderung gewährleistet ist. Die Beratung soll neben pädagogischen insbesondere auch schulärztliche und schulpsychologische Aspekte umfassen. **Diese Anträge sollten bei der Anmeldung vorgelegt werden.**

Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung bleibt bestehen. Zur Anmeldung ist das einzuschulende Kind **persönlich** vorzustellen. Die Anmeldung erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines Personalausweises **und** der Geburtsurkunde des Kindes im Sekretariat der „Martin-Andersen-Nexö-Schule“ in Briesen, Frankfurter Straße 74 in der Zeit vom

23.01. bis 25.01.2024 mit Termin

Di: 08:00 Uhr bis 11:50 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi: 08:00 Uhr bis 11:50 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Do: 08:00 Uhr bis 11:50 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Falls noch nicht geschehen, vereinbaren Sie bitte telefonisch oder per e-mail (siehe unten) einen Termin mit dem Sekretariat (Mo-Fr 08:00 - 14:00 Uhr außerhalb der Ferien).

Stellen Sie zur Anmeldung Ihr **Kind persönlich** vor und planen Sie dafür mindestens eine halbe Stunde Zeit ein, da eine Pädagogin mit Ihrem Kind ein Vorgespräch führt. Auf unserer Homepage <<http://www.schulebriesen.de/>> finden Sie wichtige Formulare zur Anmeldung, die Sie gern ausgefüllt zum Termin mitbringen können (sowie auch Bescheinigung der Masernimpfung/Impf ausweis, Sprachstandsfeststellung, Fotogenehmigung).

Die Unterzeichnung **aller Sorgeberechtigten** ist notwendig.

Mitzubringen sind:

**Geburtsurkunde und Impfausweis des Kindes,
Personalausweis eines Elternteiles,
Teilnahmebestätigung der Sprachstandsfeststellung,
ggf. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs,
ggf. Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen
Behandlung
und alle anderen Gutachten zur Entwicklung des Kindes.**

K. Fritsch
komm. Schulleiterin

Tel: 033607/59670
E-mail: schule-briesen@amt-odervorland.de

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.